



Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

Datum: **03.08.2010**

Information

zur Übernahme des Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienst sowie

Neufassung einer Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder

A) Übernahme Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst

Der im kommunalen Bereich bereits seit dem 1. November 2009 geltende Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TV SuE) wurde nunmehr in wesentlichen Teilen auch für die Beschäftigten im verfasstkirchlichen Bereich der Erzdiözese Freiburg übernommen. Die Neuregelungen gelten u. a. für die Beschäftigten in den Kindertagesstätten, die Sozialarbeiter(innen), die Sozialpädagog(inn)en und Leiter(innen) von Erziehungsheimen. Sie treten für neu eingestellte Beschäftigte am **1. September 2010** in Kraft. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Erziehungsdienstes, die vom 31. August 2010 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen im Geltungsbereich der AVO Freiburg beschäftigt sind, werden zum **1. Dezember 2010** in die neue Entgeltsystematik übergeleitet. Die Neuregelungen des TV SuE gelten für diesen Personenkreis daher insgesamt erst ab diesem Zeitpunkt.

I. Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht

- **Tätigkeitsmerkmale (Eingruppierungsmerkmale)**

Die „neuen“ Tätigkeitsmerkmale entsprechen den bisherigen Eingruppierungsmerkmalen des BAT. De facto anders ist also nur, dass sie mit den künftigen Entgeltgruppen S 2 bis S 18 systematisch neu nummeriert werden.

- **Neuregelung Arbeitsentgelt**

Die Schaffung der neuen „S-Entgelttabelle“ führt nach Angaben der Tarifpartner zu einem durchschnittlichen Gehaltsplus von ca. 150,00 €. Allerdings kann man nicht davon ausgehen, dass alle Beschäftigten von dem neuen System profitieren. Begünstigt werden vor allem Erzieher(innen), die am Anfang ihrer Berufslaufbahn stehen, während Übergeleitete, die sich in einer individuellen Endstufe befinden sowie insbesondere Leiter(innen) von kleinen Kindertagesstätten bis 70 Kinder kaum Vorteile haben.

- **Veränderte Stufenlaufzeiten**

Für das Erreichen der Entwicklungsstufen 3 und 4 innerhalb der „S-Entgelttabelle“ wurde die Laufzeit gegenüber dem bisherigen Recht jeweils um ein Jahr verlängert. Demnach erreichen die SuE-Beschäftigten die Stufe 3 künftig erst nach drei Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3.

- **Neuregelung Wochenarbeitszeit**

Mit der Übernahme der neuen „S-Entgelttabelle“ wurde auch die Regelung über die Wochenarbeitszeit für die SuE-Beschäftigten an den „TVöD Kommunen“ angepasst. Die Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten reduziert sich daher mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen von bisher 39,5 Stunden auf 39 Stunden bzw. 38,5 Stunden für Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine weitere Ermäßigung der Wochenarbeitszeit auf Antrag wegen Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder wegen Pflege eines Angehörigen ist nach wie vor möglich, allerdings darf die Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten 38,5 Wochenstunden nicht unterschreiten.

- **Ergänzungsentgelt**

Anstelle der im kommunalen Bereich „on top“ zum Tabellenentgelt zu gewährenden variablen Leistungszulage erhalten die kirchlichen SuE-Beschäftigten künftig mit dem Tabellenentgelt für den Monat Dezember ein sogenanntes „Ergänzungsentgelt“. Dieses beträgt im Jahr 2010 15 v. H. des im Dezember maßgebenden Tabellenentgelts.

II. Überleitung vorhandener Beschäftigter in das neue System

SuE-Beschäftigte, die vom 31. August 2010 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen im Geltungsbereich der AVO Freiburg beschäftigt sind, werden zum **1. Dezember 2010** in die neue Entgeltsystematik übergeleitet. Diese Überleitung erfolgt in insgesamt 4 Schritten:

1. Schritt: Bestimmung der neuen „S-Entgeltgruppe“ (Eingruppierung) anhand der Tätigkeitsmerkmale S 2 bis S 18
2. Schritt: Bestimmung der Stufe und der Stufenlaufzeit (die Beschäftigten werden der S-Stufe und innerhalb der S-Stufe dem Stufenlaufjahr zugeordnet, das sich nach den Stufenlaufzeiten des neuen Rechts ergibt)
3. Schritt: Bildung eines individuellen Vergleichsentgelts auf der Basis des am 30.11.2010 zustehenden individuellen Tabellenentgelts zzgl. Vergütungsgruppenzulagen und ggf. Garantiebeiträgen (Zweck: Sicherstellung, dass übergeleitete Beschäftigte mit ihrem neuen S-Tabellenentgelt betragsmäßig nicht schlechter gestellt werden als bisher)
4. Schritt: Zuordnung in die S-Entgelttabelle (Ist das Vergleichsentgelt höher als der ermittelte Tabellenwert, erhält der Beschäftigte ab 01.12.2010 als Entgelt sein individuelles Vergleichsentgelt und zwar so lange, bis nach Ablauf der entsprechenden Stufenlaufzeiten nach neuem Recht das S-Tabellenentgelt der nächsten/ggf. übernächsten Stufe erreicht wird.)

Die Beschäftigten, für die ab dem 01.09.2010 die S-Tabelle Anwendung findet bzw. die zum 01.12.2010 in den TV SuE übergeleitet werden, können dies ihrer **Gehaltsmitteilung im September bzw. Dezember** entnehmen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gehaltsmitteilung geben wir hierzu folgende Hinweise:

- als Tarifwerk (TW) steht dann „OG4“ statt bisher „OG1“;
- als Tarifbezeichnung steht dann „SuE (AVO Freiburg)“ statt bisher „AVO AN“;
- als Tarifgruppe (TG) steht dann „S6“, „S8“,...; bisher stand dort „6“, „8“,...; Ausnahme bei Beschäftigten, die in die Entgeltgruppen S 11Ü, S 12Ü, S 13Ü bzw. S 16Ü übergeleitet werden; in diesen Fällen kann das „S“ nicht ausgewiesen werden; die Überleitung in den TV SuE ist daher nur über das Tarifwerk OG4 bzw. die Tarifbezeichnung ersichtlich;
- bei Stufe (STF) wird ggf. die neue Stufe im TV SuE angezeigt.

Alle übergeleiteten Beschäftigten, die mit der Überleitung zum 01.12.2010 einer regulären Stufe der neuen S-Entgelttabelle zugeordnet werden, erhalten mit den Dezemberbezügen 2010 eine **individuelle Einmalzahlung**. Hierdurch soll ein teilweiser Ausgleich dafür geschaffen werden, dass der TV SuE im Vergleich zum kommunalen Bereich für den kirchlichen Dienst später in Kraft getreten ist.

B) **Neufassung einer Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder**

Nicht nur in Folge der Übernahme des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst, sondern auch wegen einer ganzen Reihe weiterer gesetzlicher Neuregelungen war es notwendig, die aus dem Jahr 1984 stammende Dienstordnung für die Erzieherinnen neu zu fassen. In weiten Teilen handelt es sich dabei nur um redaktionelle Anpassungen. Die bedeutendste inhaltliche Änderung der neuen Dienstordnung liegt in der Neudefinition der Aufgaben für die Pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe (neuer § 4 DO). Nach der Übernahme des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst erfolgt nunmehr auch in struktureller Hinsicht eine Angleichung an den kommunalen Bereich; dies bedeutet, dass künftig innerhalb der Arbeit in der Gruppe **nicht mehr zwischen Gruppenleitung und Zweitkraft unterschieden** wird. In der Gruppe sind künftig ausschließlich „Pädagogische Fachkräfte“ tätig, deren Aufgaben sich entsprechend der Systematik des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) danach richten, ob sie berechtigt sind, eine Gruppe zu leiten (z. B. staatl. anerkannte Erzieherin) oder nicht (z. B. staatl. anerkannte Kinderpflegerin). Der künftige Verzicht auf eine Differenzierung der pädagogischen Fachkräfte in Gruppenleitung und Zweitkraft trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es seit der Übernahme der Regelungen des TVöD bzw. TV-L bezüglich der Bezahlung ohnehin keinen Unterschied mehr zwischen der Gruppenleitung und Zweitkraft gibt.

C) **Hinweis auf Veröffentlichung der Rechtstexte**

Die maßgebenden Rechtstexte werden demnächst im Amtsblatt (Dritte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO) veröffentlicht. Die aktualisierten Rechtstexte werden danach zeitnah auf der Homepage des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg (www.ordinariat-freiburg.de/69.0.html) zur Verfügung gestellt.